



**Gemeinde**  
**Neunkirchen-Seelscheid**

**Niederschrift**

über die Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde

**am**

<b>Wochentag</b>	<b>Datum</b>
Mittwoch	03.09.2014

## Übersicht

über die vom Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 03.09.2014 gefassten Beschlüsse:

### I. Öffentlicher Teil

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	Erläuterungen
1	Anerkennung der Tagesordnung	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Bestellung eines Schriftführers und seiner Stellvertreter	BV/0077/14
4	Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bürgermeisterin am 25. Mai 2014	BV/0076/14
5	Prüfung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014	BV/0075/14
6	Schriftliche Anfragen	
7	Mitteilungen	

## Niederschrift

### Vorbemerkungen

1. Sitzungsbeginn : 17:30 Uhr
2. Ende der Sitzung : 17:35 Uhr
3. Ort der Sitzung : Ratssaal im Rathaus in Neunkirchen, Hauptstr. 78, 53819  
Neunkirchen-Seelscheid
4. Datum der Einladung : 19.08.2014
5. Teilnehmerliste:

### **Vorsitzender**

Kloevekorn, Timm

### **CDU-Fraktion (Ratsmitglieder)**

Biemer, Christa

### **SPD-Fraktion (Ratsmitglieder)**

Jagusch, Karin

Pöpperl, Günter

### **Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Ratsmitglieder)**

Gallasch, Gunter

### **Verwaltung**

Haas, Hansjörg

### **Schriftführer**

Gehlen, Alexander

**Folgende Mitglieder fehlen entschuldigt:**

**Öffentlicher Teil**

<b>TOP 1</b>	<b>Anerkennung der Tagesordnung</b>	
--------------	-------------------------------------	--

Die Tagesordnung wird anerkannt.

**Abstimmungsergebnis:**                      Einstimmig

<b>TOP 2</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
--------------	-----------------------------	--

Der Tagesordnungspunkt entfällt da keine Einwohner anwesend sind.

<b>TOP 3</b>	<b>Bestellung eines Schriftführers und seiner Stellvertreter</b>	<b>BV/0077/14</b>
--------------	--	-------------------

Gemäß § 52 Absatz 1 GO NRW wird der Schriftführer vom Rat der Gemeinde bestellt. Die für den Rat geltenden Vorschriften finden auf das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung, § 58 Absatz 2 GO NRW.

Es wird beschlossen:

Zum Schriftführer des Wahlprüfungsausschusses wird Herr Alexander Gehlen bestellt. Herr Michael Kroha und Herr Uwe Schulz werden zu stellvertretenden Schriftführern bestellt.

**Abstimmungsergebnis:**                      Einstimmig

<b>TOP 4</b>	<b>Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl der Bürgermeisterin am 25. Mai 2014</b>	<b>BV/0076/14</b>
--------------	---	-------------------

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Ergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Nach § 46 b KWahlG finden die Bestimmungen des Gesetzes auch auf die Direktwahl des Bürgermeisters Anwendung. Die Prüfung dieser Wahl hat somit ebenfalls in analoger Anwendung des § 40 KWahlG zu erfolgen.

Der Wahlausschuss hat am 28.05.2014 das Wahlergebnis festgestellt. Das Ergebnis der Bürgermeisterwahl wurde am 30.05.2014 öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Außerdem können gemäß § 46 e Abs. 2 KWahlG nach der Gemeindeordnung wählbare Bewerber für das Amt des Bürgermeisters auch dann gegen die Gültigkeit der Wahl binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie nicht wahlberechtigt gemäß § 7 KWahlG sind.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl liegen bis heute nicht vor.

Nach § 46 e KWahlG darf der Bürgermeister an der Beratung und Entscheidung der Vertretung über die Gültigkeit seiner Wahl nicht mitwirken.

Dem Wahlleiter sind keine Sachverhalte bekannt, die einer Gültigkeitserklärung der Bürgermeisterwahl vom 25.05.2014 durch den Rat der Gemeinde entgegenstehen könnten.

Es wird beschlossen:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die Wahl der Bürgermeisterin am 25. Mai 2014 für gültig zu erklären.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig

<b>TOP 5</b>	<b>Prüfung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014</b>	<b>BV/0075/14</b>
--------------	---	-------------------

Gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- e) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- f) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42).
- g) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Ergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- h) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Der Wahlausschuss hat am 28.05.2014 das Wahlergebnis festgestellt. Das Ergebnis der Wahl zur Vertretung der Gemeinde wurde am 30.05.2014 öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 39 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl liegen bis heute nicht vor.

Dem Wahlleiter sind keine Sachverhalte bekannt, die einer Gültigkeitserklärung der Wahl zur Vertretung der Gemeinde vom 25.05.2014 durch den Rat der Gemeinde entgegenstehen könnten.

Es wird beschlossen:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die Wahl zur Vertretung der Gemeinde am 25. Mai 2014 für gültig zu erklären.

**Abstimmungsergebnis:**                      Einstimmig

<b>TOP 6</b>	<b>Schriftliche Anfragen</b>	
--------------	------------------------------	--

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor. Dringende mündliche Anfragen werden nicht gestellt.

<b>TOP 7</b>	<b>Mitteilungen</b>	
--------------	---------------------	--

Es liegen keine Mitteilungen der Verwaltung vor.

Frau Biemer schlägt vor, dass im Falle einer erneuten Stichwahl alle Wahlberechtigten auch eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl erhalten. Bei der letzten Wahl war vielen Wahlberechtigten nicht bewusst, dass eine Stichwahl stattfindet.

(Timm Kloeve Korn)  
Vorsitzender

(Alexander Gehlen)  
Schriftführer